

1. Antragsberechtigte  
Mitgliedsverbände des Landesjugendrings
  
2. Antragsfristen  
1. April eines Jahres
  
3. Was kann gefördert werden? Förderhöhe  
Projekte der Medienpädagogik:
  - ÿ Veranstaltungen (vorrangige Förderung) Maßnahmen der Medienpädagogik. Bis zu 2.600 €
  
  - ÿ Technik (nachrangige Förderung) Anschaffung von Medientechnik für zukünftige medienpädagogische Veranstaltungen, inkl. für den Betrieb notwendiges Zubehör (keine Ersatzteile). Mit der Inanspruchnahme der Förderung wird die Bereitschaft zum Verleih der Geräte verbunden. Bis zu 2.600 €

Insbesondere gefördert werden:

  - ÿ Teamer/-innenhonorare/Referent/-innenhonorare
  - ÿ Verbrauchsmaterialien
  - ÿ Versicherungsgebühren für technische Ausstattung
  - ÿ Druck, Entwicklungs- und andere Produktionskosten von Originalen (keine Kostenübernahme für Vervielfältigungen)
  - ÿ Unterbringung und Verpflegung
  - ÿ Gebühren für die Ausleihe von technischen Geräten
  - ÿ Werbekosten für Veranstaltungen Bis zu 5% der Gesamtkosten
  
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - ÿ Fahrtkosten für Teilnehmende
  - ÿ Verwaltungskosten
  - ÿ Maßnahmen, die ebenfalls durch Bundes- oder andere Landesmittel gefördert werden.
  
5. Antragsform, Eigenanteil  

Anträge können formlos gestellt werden. Die Anträge sollen über die Landesstellen der Mitgliedsverbände bei der Geschäftsstelle des Landesjugendrings eingereicht werden. Die Antragsunterlagen bestehen aus

  - ÿ Projektbeschreibung und
  - ÿ Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Eigenbeteiligung muss mindestens 20% der Gesamtkosten betragen.  
Die Antragsteller/-innen müssen den medienpädagogischen Aspekt einer Maßnahme darlegen, insbesondere

- ÿ die TeilnehmerInnenorientierung einer Maßnahme
- ÿ die Handlungsorientierung einer Maßnahme
- ÿ die Medienpädagogische Methode einer Maßnahme, dazu zählt: Video- und Filmarbeit, Fotografie, Ton- und Radioarbeit, Printmedien, Musik, Theater, Kabarett, PC-Arbeit u.ä.
- ÿ den Einsatz von Medientechnik in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellen und begründen.

#### 6. Wer entscheidet?

Die Geschäftsstelle des Landesjugendrings überprüft die Anträge auf Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit. Die Anträge werden im Finanzausschuss beraten. Dieser legt dem Vorstand einen Beschlussvorschlag zur Bezuschussung vor.

Anträge die aufgrund inhaltlicher Bedenken vom Vorstand abgelehnt werden, können auf Verlangen des Antragstellers noch einmal im Finanzausschuss beraten werden. Der Finanzausschuss legt dem Vorstand eine abschließende Stellungnahme vor. Die nachfolgende Vorstandsentscheidung ist endgültig.

Die Antragsteller/-innen erwerben mit der Bewilligung ihres Antrages keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

#### 7. Abrechnung

Nachweisfrist: 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Abrechnung kann formlos erfolgen. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

- ÿ sachlichem Bericht (Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme)
- ÿ Aufstellung der Kosten und Einnahmen.
- ÿ Kopie der Belege ab Vergabe 2006

Die Originalbelege sind nur bei Nachfrage der Geschäftsstelle des Landesjugendringes bei dieser vorzulegen.

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz (Nr. 6 ANBest-P). Werden Fördermittel nicht in dem o. g. Zeitraum abgerechnet, müssen evtl. anfallende Zinszahlungen auf Rückzahlungsbeträge vom Antragsteller übernommen werden.